

RECHTSINFO 02/20

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 16.01.2020

Anstalt des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b UStG

Ab dem 01.01.2021 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) § 2b UStG anwenden. Eine Anwendungsfrage betrifft die Auswirkungen der Regelung auf die Leistungsbeziehungen zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts (AÖR) und ihrer jeweiligen Trägerkommune. Der VKU hatte eine Vereinfachungsregelung gefordert, wonach in diesen Fällen die Wettbewerbsrelevanz grundsätzlich verneint wird und die Leistungsbeziehungen damit nicht steuerbar bleiben. Mit Schreiben vom 15.01.2020 teilte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit, dass es eine solche Vereinfachung nicht geben wird. Dies wird zur Folge haben, dass wechselseitige Leistungen zwischen AÖR und Trägerkommune künftig steuerpflichtig werden.

Hintergrund

Bisher unterliegen Leistungsbeziehungen zwischen einer AÖR und ihrer Trägerkommune nicht der Umsatzsteuerpflicht, wenn die jeweilige Leistung den hoheitlichen Bereich der Leistungsempfängerin betrifft. In diesen Fällen ging die Finanzverwaltung bislang von sogenannten „Beistandsleistungen“ aus, die nicht der Besteuerung unterworfen wurden. Bis zur Anwendung des § 2b UStG bleibt es auch bei dieser Handhabung.

Im Rahmen der Anwendung des § 2b UStG jedoch wird die bestehende Praxis zu den Beistandsleistungen beendet. Leistungen einer jPdÖR für eine andere jPdÖR werden dann regelmäßig der Umsatzsteuer zu unterwerfen sein, zumal das BMF mit Schreiben vom 14.11.2019 zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG Anwendungsgrundsätze bekannt gegeben hat, die im Ergebnis dazu führen, dass diese Ausnahmeregelung für die interkommunale Zusammenarbeit praktisch keinen Anwendungsbereich

mehr haben wird (siehe VKU-Rechtsinfo 33/19 vom 15.11.2019).

Geforderte Vereinfachung für AÖR

VKU und kommunale Spitzenverbände hatten in mehreren Schreiben an das BMF darauf hingewiesen, dass eine restriktive Auslegung des § 2b UStG für AÖRs fatale Folgen haben könnte, denn typischerweise bestehen zwischen AÖR und Trägerkommune viele wechselseitige Leistungsbeziehungen. Werden diese steuerpflichtig, steht zu befürchten, dass in vielen Kommunen die Rückübertragung der bei der AÖR angesiedelten Tätigkeiten unmittelbar auf die Kommune die Folge sein wird. Da aus Sicht der Verbände die Übertragung von Aufgaben auf eine AÖR keine wettbewerbsrelevante Tätigkeit, sondern einen verwaltungsinternen Organisationsakt darstellt, kann die Nichtbesteuerung dieses Leistungsaustausches nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Demnach sollte es sich in diesen Fällen weiterhin um nicht steuerbare Tätigkeiten handeln.

Folgen des neuen BMF-Schreibens

Mit Schreiben vom 15.01.2020 an den VKU teilte das BMF nun leider mit, dass es dieser Sichtweise nicht folgt (siehe **Anlage**). Damit gelten aus Sicht der Finanzverwaltung für die Leistungsbeziehungen zwischen AÖR und Trägerkommune die gleichen Grundsätze wie in allen anderen Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit.

In aller Regel werden diese Leistungen demnach im Rahmen des § 2b UStG steuerpflichtig werden. Möglicherweise kann dies in Einzelfällen verhindert werden, wenn die AÖR nicht nur eine, sondern mehrere Trägerkommunen hat. In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob zumindest für Leistungen der AÖR an die Kommune die Steuerbefreiung nach dem neu eingeführten § 4 Nr. 29 UStG greift.

VKU-Ansprechpartner

Andreas Meyer | Bereichsleiter Finanzen und Steuern | 030.58580-138 | meyer@vku.de



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per Mail

Andreas Meyer
Verband kommunaler Unternehmen e. V.

meyer@vku.de

Dr. Stefan Ronnecker
Deutscher Städtetag

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
Deutscher Landkreistag

matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund

ralph.sonnenschein@dstgb.de

MR Dr. Schmidt
Vertreter Unterabteilungsleiter III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3813
FAX +49 (0) 30 18 682-883813
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 15. Januar 2020

BETREFF **Umsatzsteuer;
Anstalt des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b UStG**

BEZUG Ihre Schreiben vom 21. September 2018 und vom 30. Oktober 2019

GZ **III C 2 - S 7107/19/10004 :006**

DOK **2020/0013970**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrter Herr Dr. Ronnecker,
sehr geehrter Herr Wohltmann,
sehr geehrter Herr Sonnenschein,

vielen Dank für Ihre oben genannten Schreiben, in denen Sie einen Vorschlag zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Anstalten des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterbreiten. Danach soll für Leistungsbeziehungen zwischen einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Trägerkommune regelmäßig die

Wettbewerbsrelevanz i. S. d. § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG ausgeschlossen sein, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG gegeben sind. Der Leistungsaustausch entstehe allein, weil sich eine Kommune im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit entschieden habe, bestimmte Aufgaben bzw. Aufgabenbündel, die bei ihr selbst haushaltsfinanziert sind und damit grundsätzlich unentgeltlich erbracht werden, durch eine AöR erledigen zu lassen. Bei der Frage nach den wettbewerblichen Auswirkungen dieser Tätigkeiten könne es jedoch keinen Unterschied machen, ob eine Kommune sie selbst ausübe oder ob sie sich dafür einer AöR bediene, deren Trägerkommune und in den meisten Bundesländern demnach auch deren Gewährsträgerin sie ist.

Für eine so weite Auslegung des § 2b UStG ist angesichts des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift kein Raum. Der Besteuerung sind die tatsächlich verwirklichten Sachverhalte zu Grunde zu legen. Auf die steuerliche Behandlung alternativer, aber nicht umgesetzter Gestaltungen kommt es dabei nicht an.

Die Übernahme oder die Übertragung einer Aufgabe oder eines Aufgabenbündels von / an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt stellt einen Leistungsaustausch dar, der nicht entgegen dem Willen des Gesetzgebers pauschal der Umsatzbesteuerung entzogen werden kann.

Das Vergaberecht kann für die Behandlung umsatzsteuerlicher Sachverhalte nach der Rechtsprechung nicht unmittelbar herangezogen werden.

Die Anwendung des § 2b UStG mag zu einer steuerlichen Belastung der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts führen, doch lässt sich daraus aus Sicht des BMF kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Organisationsfreiheit von Städten, Kreisen und Gemeinden herleiten. Die Tatsache, dass eine Ausnahme von einer allgemein gültigen Regel auf eine bestimmte Konstellation keine ständige Anwendung findet, sondern eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird, ob im konkreten Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2b UStG für eine Nichtsteuerbarkeit vorliegen, kann nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung führen.

Die aus einer steuerlichen Regelung resultierenden steuerlichen Folgen sind vom Steuerpflichtigen zu tragen und beschränken per se nicht die Organisationsfreiheit der Kommunen als solches. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Schmidt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.